

**Ausfertigung**

Oberlandesgericht München

21. Zivilsenat

---

Aktenzeichen: 21 U 4762/02

7 O 15187/01 LG München 1

Verkündet am 7. Mai 2003

Die Urkundsbeamtin

.....

Justizangestellte

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**In dem Rechtsstreit**

.....

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Martin, Metzgerstraße 13,  
72764 Reutlingen

gegen

1. ....., gesetzlich vertreten durch ..... Geschäftsführung GmbH, diese vertreten  
durch .....

2. ....., GmbH gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer .....

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1): Rechtsanwälte .....

Prozessbevollmächtigte zu 2): Rechtsanwälte .....

\*\*\*\*\*

- Beklagte zu 3) -

\*\*\*\*\*

- Beklagter zu 4) -

wegen Unterlassung

erlässt der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Seitz und die Richter am Oberlandesgericht Schmidt und Dr. Klemm auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 2003 folgendes

### **ENDURTEIL:**

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts München 1, 7. Zivilkammer, vom 5.9.2002 dahin geändert, dass die Beklagten samtverbindlich verurteilt werden an den Kläger 20.000 Euro nebst jährlichen Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 5.10.2001 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
  
- II. Die Berufung der Beklagten zu 1) und 2) gegen das unter Nr. 1 genannte Urteil wird zurückgewiesen.

- III. Die Beklagten zu 1) und 2) tragen samtverbindlich die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der gerichtlichen Auslagen und der außergerichtlichen Kosten des Klägers, die jeweils dadurch entstanden sind, dass die Klage ursprünglich auch gegen Beklagte zu 3) und 4) eingereicht worden war.
  
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
  
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Senat begründet das Urteil gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 ZPO wie folgt:

### **Tatsächliche Feststellungen**

Die Parteien streiten um die Frage, ob dem Kläger ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen eines von der Beklagten zu 2) hergestellten und von der Beklagten zu 1) am 15.2.2000 gesendeten Fernsehfilms „Ein Kinderschänder packt aus“ zusteht.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Das Landgericht hat der Klage u.a. auf Zahlung eines angemessenen „Schmerzensgeldes“ gerichteten Klage in Höhe von 2.000 Euro stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen.

Der Kläger beantragt

die Beklagten unter Abänderung des am 5.9.2002 verkündeten Urteils des Landgerichts München 1, Az. 7 O 15187/02, zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 25.564,00 Euro zu bezahlen.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Sie haben Anschlussberufung mit dem Antrag eingelegt, die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einnahme eines Augenscheins mit Vorführung des betreffenden Fernsehfilms. Er hat ferner die schriftlichen Aussagen von 3 Zeugen eingeholt. Auf diese Aussagen (Bl. 196/197; Bl. 200 und Bl. 203/206 d. A.) wird Bezug genommen.

## **Begründung:**

Der Senat hält die Auffassung des Landgerichts zum Grund des Anspruchs für zutreffend und nimmt auf das angefochtene Urteil Bezug. In der für ein Berufungsurteil gesetzlich vorgeschriebenen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO) und auch zulässigen (BVerfG NJW 1996, 2785; 1999, 1387/1388) Kürze — die sich auch daraus erklärt, dass die Sache in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat umfassend diskutiert wurde (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 24. Aufl., § 313 Rn. 27) — ist folgendes auszuführen:

1. Der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers besteht dem Grunde nach. Insoweit wird, wie schon allgemein geschehen, auf die Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen. Der Anspruch folgt aus § 823 Abs. 1 BGB in der Ausprägung durch den Schutzauftrag des Grundgesetzes in Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG. Er ist in der Rechtsprechung von BGH und BVerfG anerkannt und inzwischen Gewohnheitsrecht geworden. Die Neufassung des § 253 BGB durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2002 (BGBl. 1 S. 2674) hat hieran nichts geändert. Zum einen ist die Änderung auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Und zum anderen hat der Gesetzgeber die Frage der Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch durch dieses Gesetz ausdrücklich nicht regeln wollen.
  - a) Es liegt ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers vor. Er folgt daraus, dass der Fernsehfilm ihn identifizierbar gemacht hat. Dies hat das Landgericht ohne Rechtsfehler (§ 513 Abs. 1 ZPO) ausgeführt. Der Senat hat ergänzend selbst den Augenschein ebenfalls eingenommen und kommt zum selben Ergebnis (§ 286 ZPO). Für jeden Bewohner des Heimatorts des Klägers ist das Haus ohne Mühe feststellbar, in dem der Kläger wohnt. Die Beweisaufnahme durch die Einholung von Zeugenaussa-

gen hat auch ergeben, dass der Kläger tatsächlich von jedenfalls mehreren Personen erkannt worden ist. Das Wohnhaus des Klägers wird eben so lange gezeigt, wie die Fahrt durch die Straße der Adresse des Klägers im Heimatort des Klägers. Im Film sind die (damals noch) langen Haare des Klägers sichtbar und sichtbar ist auch sein auffällig gestreifter Pullover. Die Pixelung umfasst nur sein Gesicht.

- b) Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers war rechtswidrig.
  
- aa) Die Filmaufnahmen wurden heimlich erstellt und zwar während des Vorgesprächs zur Frage, ob der Kläger bereit ist, sich für einen (wie er vorträgt: seriösen) Film zur Verfügung zu stellen. Schon hieraus ergibt sich, dass eine Einwilligung in die Veröffentlichung des heimlich erstellten Filmmaterials keinesfalls erteilt war. Auf die Frage, ob die beiden Mitarbeiter der Beklagten zu 2) den vom Kläger vorgelegten Vertragsentwurf akzeptiert haben, kommt es nicht an. Denn jedenfalls war ihnen der Inhalt dieses Entwurfs bekannt. Nach dem Vertragsentwurf sollte sich die Beklagte zu 2) verpflichten, die Reportage so zu gestalten, dass der Kläger darin optisch und akustisch nicht identifizierbar ist. Nach dem Entwurf sollte die fertige Reportage dem Kläger vorab überlassen und der Film erst gesendet werden, wenn der Kläger sein ausdrückliches Einverständnis schriftlich erteilt hatte. Der Entwurf enthält ferner eine allgemeine Datenschutzklausel. Angesichts dessen kann nicht, wie die Beklagten meinen, gesagt werden, der Kläger habe sich von sich aus dem Intimbereich heraus in die Öffentlichkeit begeben. Er hat versucht, sich so gut wie möglich vor einer Herausstellung in der Öffentlichkeit zu schützen. Seine Identifizierung war sogar den beiden Mitarbeitern der Beklagten zu 2) nur dadurch möglich dass sie dem Kläger nach dem Gespräch nachschlichen und so seine Autonummer feststellen konnten.

- bb) Es liegen keine Umstände vor, welche die Veröffentlichung der rechtswidrig erlangten Information (Bild und Wort) erlauben würden.

Eine solche Veröffentlichung kommt nach der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Betracht, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (tatsächliche) Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muss Grundsätzlich hat aber die Veröffentlichung zu unterbleiben (BVerfG in BVerfGE 66, 116 = AfP 1984, 94 = NJW 1984, 1741 — Der Aufmacher; BGH in BGHZ 73, 120 = AfP 1979, 304 = NJW 1979, 647 — Kohl/Biedenkopf 1; BGHZ 138, 311 = AfP 1998, 399 = NJW 1998, 2142 — Appartementanlage in Spanien; vgl. auch Lerche AfP 1976, 55; Schlottfeld, Die Verwertung rechtswidrig erlangter Information, Baden-Baden 2002, pass.). Bei der Entscheidung dieser Frage sind Zweck und Mittel des Vorgehens und Gegenstand und Inhalt der Äußerung zu berücksichtigen, aber auch alle sonstigen Umstände des Einzel falls. Handelt es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (so schon BVerfG in BVerfGE 7, 198 — Lüth; vgl. zum Problem insgesamt auch Staudinger/Hager, BGB 13. Aufl., § 823 Rn. C 227; Wente ZUM 1988, 438). Wenn es um die Verbreitung solcher Informationen geht, ist der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG eröffnet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zweifellos um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende, gemeinschaftswichtige Frage. Es geht um die Bekämpfung von Straftaten, auch und gerade gegenüber Kindern, aber auch um das Funktionieren der Polizei und der Justiz in diesem Bereich. Andererseits greift der Beitrag in den Intimbereich des Klägers ein und er hat sich — wie ausgeführt — nicht etwa des Schutzes in diesem Bereich durch

den Kontakt zu den Mitarbeitern der Beklagten zu 2) begeben. Der den identifizierende Beitrag vernichtet dem Kläger seinen engen Lebensraum in seiner Heimatgemeinde und berührt damit zumindest seine Menschenwürde. Dabei ist auch zu bedenken, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingestellt wurde und bei Sendung des Beitrags schon eingestellt war. Es war gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, also deshalb, weil die Staatsanwaltschaft kein strafbares Verhalten des Klägers gesehen hat (soweit nicht — Thailand — die Verjährung angenommen wurde). Deshalb lagen die rechtlichen Voraussetzungen für eine identifizierende Berichterstattung nicht vor. Voraussetzung wäre hierzu jedenfalls das Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen für den Wahrheitsgehalt der Information (was ihr erst den erforderlichen Öffentlichkeitswert verleiht; vgl. BGH in BGHZ 143, 199 = AfP 2000, 167 = NJW 2000, 1036 — Verdacht). Diese Voraussetzungen sind nicht durch wegs gegeben; jedenfalls reichen die hinreichend zuverlässig festgestellten Tatsachen nicht aus, eine strafbare Handlung anzunehmen. Ist eine identifizierende Berichterstattung ohnehin (u a) nur bei schweren Straftaten zulässig, scheidet sie jedenfalls nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens regelmäßig, wie auch hier, aus. Eine solche Berichterstattung nach Einstellung des Verfahrens ist auch unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit nicht statthaft (vgl. BVerfG in BVerfGE 35, 202 = AfP 1973, 423 = NJW 1973, 1226 — Lebach — hier abgeleitet aus der Rücksicht auf den unantastbaren Innersten Lebensbereich).

- c) Die Beklagten handelten schuldhaft. Die Mitarbeiter der Beklagten zu 2) handelten vorsätzlich. Es sind keine Umstände erkennbar, die der Annahme vorsätzlichen Handelns entgegen stünden. Sie haben von dem Wunsch des Klägers, einen Schutzvertrag zu schließen, jedenfalls Kenntnis genommen. Sie filmten mit versteckter Kamera und es handelte sich nur und erst um Vorgespräche zur Klärung der Frage, ob sich der Kläger überhaupt mit einer Berichterstattung einverstanden erklären würde. Die

Beklagte zu 1) handelte zumindest grob fahrlässig, aber eher ebenfalls vorsätzlich. Es ist für jedermann ohne weiteres erkennbar, dass es sich um versteckt gefertigte Aufnahmen handelte. Es ist nichts Ausreichendes dafür vorgetragen, dass die Beklagte zu 1) an eine Einwilligung des Klägers in die Sendung der Aufnahmen auch nur entfernt geglaubt hätte. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ihr eine Einwilligung des Klägers in die Sendung des Materials vorgelegt worden wäre. Zumindest dies wäre aber Voraussetzung für eine Entlastung der Beklagten zu 2).

(vgl. BGH AfP 1980, 35 = NJW 1980, 994 — Wahikampfillustrierte).

d) Die weiteren besonderen Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB — Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers — für die Zubilligung einer Geldentschädigung liegen vor. Es handelt sich um einen schweren Eingriff. Ob ein solcher Eingriff vorliegt, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner auch von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (vgl. BGH in BGHZ 132, 13 AFG 1996, 144 = NJW 1996, 1131 — Der Lohnkiller; Senat NJW-RR 2002, 1045 = ZUM-RD 2002, 362 — Katholischer Drecksack). Der Kläger lebt in einer kleinen Gemeinde; in einer solchen kennt fast jeder jeden. Er ist durch die identifizierende Berichterstattung an den Wurzeln seiner Persönlichkeit getroffen. Ein anderweitiger ausreichender Ausgleich (vgl. dazu etwa Soehring, Presserecht 4. Aufl., Rn. 32.28 m. w. Nachw.) ist nicht vorstellbar. Insbesondere konnte vom Kläger nicht etwa ein Schadensausgleich durch Verlangen einer Gegendarstellung gefordert werden. Dadurch wäre er erneut mit seinem — selbstverständlich kritisch zu betrachtenden — Verhalten in die Öffentlichkeit gerückt worden. Außerdem konnte er sich mit der Gegendarstellung nur gegen unwahre Tatsachenbehauptungen wenden, nicht gegen die Veröffentlichung von wahren Tatsachen aus seinem Intimbereich.

2. Die Höhe der angemessenen Geldentschädigung schätzt der Senat gemäß § 287 ZPO (vgl. zur Anwendung dieser Norm auf den Fall der Geldentschädigung etwa BGH GRUR 1961, 138/140 — Familie Schölermann; BGH in BGHZ 132, 13— Der Lohnkiller; Senat in ArchPR 1976, 78— Bom benanschlag und Senat a.a.O.) auf 20.000 Euro. Die Höhe der Entschädigung richtet sich im Wesentlichen nach der Schwere des Eingriffs, in erster Linie nach dem sich hieraus ergebenden Bedürfnis nach Genugtuung für den Betroffenen (Löffler/Steffen, Presserecht 4. Aufl., § 6 LPG Rn. 341). Der Senat legt dabei seine Rechtsprechung für in etwa vergleichbare Fälle ZU Grunde. Dabei sind insbesondere (ohne dass dies vollständig dargestellt wäre; vgl. § 540 Abs. 1 ZPO) folgende Umstände berücksichtigt:

Die Erkennbarkeit des Klägers ist im Wesentlichen auf seine Heimatgemeinde und auf persönliche Bekannte, Verwandte und Freunde beschränkt. Andererseits bedeutet diese Erkennbarkeit gerade im engeren Kreis eine ganz erhebliche Belastung. Der Film hat seine krankhafte und auch kaum akzeptable Neigung öffentlich gemacht. Der Eingriff in den Intimbereich ist durch das Interview mit dem Therapeuten des Klägers deutlich vertieft worden. Verstärkt wird der Eingriff dadurch, dass der Beitrag im Fernsehen mit seiner erheblich stärkeren Wirkung in der Öffentlichkeit gezeigt wurde.

Der Senat differenziert nicht zwischen beiden Beklagten. Die Beklagte zu 2) als Arbeitgeberin der unmittelbaren Täter haftet nicht auf einen höheren Betrag als die Beklagte zu 1) als Fernsehunternehmen. Der eigentliche Eingriff mit den schwerwiegenden Folgen für den Kläger ist durch die Beklagte zu 1) vorgenommen worden.

Die Folgen des Eingriffs für den Kläger ergeben sich aus der Lebenserfahrung mit der Wirkung des Fernsehens (vgl. auch Gehring ZRP 1998, 8) und auch aus der schriftlichen Aussage des sachverständigen Zeugen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger schon vor dem Beitrag wegen einer bekannten dysthymen Störung in ärztlicher Behandlung war. Das folgt schon aus der Szene beim Therapeuten, aber auch aus der schriftlichen Aussage des soeben genannten sachverständigen Zeugen. Nach dessen Angaben kam es im Vorfeld der Ankündigung der Ausstrahlung und auch nach der Ausstrahlung zu einer suizidalen Krise und daraufhin zu einer Verschlechterung seiner Symptomatik. Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Verzweiflungsgefühle, Sinn- und Wertlosigkeitsgefühle haben deutlich zugenommen und sind im Verlauf der Therapie bis zu deren Ende 2002 mit leichten Schwankungen in der Symptomausprägung bestehen geblieben. Der Zeuge hat deshalb eine schwere nervliche Beeinträchtigung nach der Ausstrahlung bejaht, die bis heute nicht abgeklungen ist.

Die Beeinträchtigung des Klägers ist damit höher als die eines Rechtsanwalts, dem die Beteiligung an einem Mordkomplott zu Unrecht vorgeworfen wurde, und dem der Senat eine Geldentschädigung von 30.000 DM zugesprochen hat (vgl. Senat in NJW-RR 1996, 1365 — Mordkomplott); dort waren die konkreten psychischen Beeinträchtigungen nicht so stark ausgeprägt. Sie sind deutlich höher als die Nachteile, die ein Akademiker durch einen Zeitungsbericht über eine Verurteilung wegen Betrugs erlitten hat (vgl. Senat NJW-RR 2002, 404 — Betrügerische Akademiker, mit Abdruck der mündlichen Urteilsbegründung des Vorsitzenden; Geldentschädigung 20.000 DM) und ebenso deutlich höher als die Beeinträchtigung der Lebensgefährtin eines bekannten Filmschauspielers durch einen Zeitungsbericht 1 1/2 Jahre nach dessen Selbstmord (Senat, U.v. 20.7.2001, Aktenzeichen: 21 U 2257/01- Verzweifelte Lebensgefährtin). Im letzteren Fall hat der Senat eine Geldentschädigung von 40.000 DM zugesprochen, jedoch wegen Berichten in 3 verschiedenen Zeitungen (ein Mal 20.000 DM und zwei Mal 10.000 DM). Deutlich geringer war die Beeinträchtigung eines jungen Mannes, über dessen Einfältigkeit gegenüber

Frauen in einer großen Boulevardzeitung verletzend berichtet worden war (Senat in AfP 2001, 135 = NJW-RR 2001, 629 — 140.000 Mark für drei Bussis; Geldentschädigung 20.000 DM).

Ein Mitverschulden des Klägers — ein solches wäre im Rahmen des § 287 ZPO bei der Ermessensausübung, oder auch über § 254 BGB zu berücksichtigen — liegt nicht vor. Er ist zwar von sich aus an die Redaktion der Beklagten zu 1) herantreten. Er hat aber anwaltlich beraten versucht, eine ungenehmigte Veröffentlichung der von ihm mitgeteilten Tatsachen zu verhindern.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, § 711, 713 ZPO. Im Hinblick auf § 92 Abs. 2 ZPO ist es nicht angebracht, dem Kläger einen Teil der Kosten aufzuerlegen. Die Kosten erster Instanz für die für erledigt erklärten Ansprüche auf Unterlassung und Vernichtung sind ebenfalls den Beklagten zu 1) und 2) aufzuerlegen. Diese Ansprüche bestanden aus § 823 Abs. 1 BGB. Es entspricht der Billigkeit, diese Kosten gemäß § 91a ZPO den Beklagten zu 1) und 2) aufzuerlegen, weil die Aufnahmen mit versteckter Kamera und auch die Ausstrahlung rechtswidrig waren. Außergerichtliche Kosten des Klägers, die durch Einreichung der Klage ursprünglich auch gegen die Mitarbeiter der Beklagten entstanden sind, müssen die Beklagten zu 1) und 2) nicht tragen; sie sind allein vom Kläger verursacht. Die Gerichtsgebühren sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Beklagten aus dem vollen Streitwert in Höhe von 3 Gebühren angefallen. Die gerichtlichen Auslagen, soweit sie ausschließlich durch Erhebung der Klage auch gegen die Beklagten zu 3) und 4) angefallen sind (etwa die Auslagen für die vergeblichen Zustellungen), sind dem Kläger aufzuerlegen. Insoweit sind die Kosten ausnahmsweise aufzuspalten. Mit einer Bruchteilsrechnung könnten sie auch nicht annähernd zuverlässig erfasst werden. Eine Entscheidung über außergerichtliche Kosten der ursprünglichen Beklagten zu 3) und 4)

ist nicht veranlasst. Solche sind nicht ersichtlich, weil die Klagen insoweit nicht zugestellt werden konnten. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Zulassung der Revision ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Vor allem die verfassungsrechtlichen Fragen (etwa der Verwertung rechtswidrig erlangter Information) sind in der Rechtsprechung geklärt.

Prof. Dr. Seitz

Schmidt

Dr. Klemm

Vorsitzender Richter

Richter am Oberlandesgericht

am Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Oberlandesgericht München, den 7. Mai 2003

..... Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle